



Ausgabe 18/2026e vom 23.01.2026 mit

Öffentliche Bekanntgabe

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Nach § 6 (1) der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Hainichen (Hundesteuersatzung) vom 23.08.2017 beträgt die Hundesteuer jährlich:

- für den ersten Hund 54,00 €
- für den zweiten Hund 66,00 €
- für jeden weiteren Hund 72,00 €

Gemäß § 6 (4) i.V.m. § 10 (2) Hundesteuersatzung beträgt der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes jährlich:

- für den ersten Hund 420,00 €
- für jeden weiteren Hund 600,00 €

Diese Steuersätze gelten auch für das Kalenderjahr 2026. Es wird daher gegenüber allen Hundehaltern, die bereits für das vergangene Kalenderjahr zur Hundesteuer veranlagt wurden, auf die Erhebung der Hundesteuer mittels eines schriftlichen Steuerbescheides verzichtet und die Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Hundesteuer 2026 wird, wie in dem zuletzt bekannt gegebenen Hundesteuerbescheid, am 15. Februar 2026 fällig.

Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe des Buchungszeichens.

Erteilte SEPA-Lastschriftmandate behalten bis auf Widerruf Ihre Gültigkeit.

Hundehalter, die bisher ihre Hundehaltung noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich im Steueramt der Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1 vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1, 09661 Hainichen einzulegen.

Durch Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntmachung erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Das Einlegen des Widerspruchs in elektronischer Form (E-Mail) wird nicht zugelassen.

Hainichen, den 05.01.2026

Dieter Greysinger
Oberbürgermeister

